

SATZUNG

der Gemeinde Vipperow

Landkreis Müritz

über die Festlegung der Grenzen für
im Zusammenhang bebaute Bereiche
sowie die Einbeziehung einzelner
Außenbereichsflächen in die im
Zusammenhang bebaute Ortslage im
Ortsteil Solzow

gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Vipperow in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Ortslage Solzow - Teile der Flurstücke 19/2, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, und 23/1 entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Abgrenzung. Der in der Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Maßstab 1:1925).

§ 2 Rechtsfolgen

- (a) Die in der Anlage dieser Satzung als Teilbereich 1 bezeichnete und abgegrenzte Fläche wird gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Bereich festgelegt (Festlegungsbereich).
- (b) Die in der Anlage dieser Satzung als Teilbereich 2 bezeichnete und abgegrenzte Fläche wird gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungsbereich).

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Im gesamten Satzungsgebiet richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

Ergänzend dazu werden für neu zu errichtende bauliche Anlagen in den Einbeziehungsbereichen die folgende Regelungen getroffen:

- a) Die Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der vorhandenen Bebauung innerhalb des Siedlungsbereichs einfügen. Ergänzend wird festgelegt:
Alle Neubauten sind in eingeschossiger Bauweise zu errichten. Die maximal zu überbauende Grundfläche darf dabei 160 qm nicht überschreiten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO dürfen insgesamt eine Grundfläche von 50 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der Grundflächen von Garagen und Nebenanlagen bis insgesamt maximal 75 qm zulässig, wenn die zu überbauende Grundfläche (Wohngebäude und Garage/Nebenanlagen) auf dem Grundstück insgesamt maximal 210 qm nicht überschreitet.
Die Errichtung von Neubauten in der 2. Baureihe (Hinterliegerbebauung), von der erschließenden Straße aus gesehen, ist unzulässig.
- b) Die Mindestgrundstücksgröße im Satzungsgebiet muss 800 qm betragen.
- c) Die Versiegelung der Grundstücke, festgelegt durch die Grundflächenzahl unter Anwendung des § 19 (4) BauNVO, darf unter Einbeziehung der Flächen von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen sowie deren Zufahrten einen Wert von 0,4 nicht überschreiten.
- d) Auf den Grundstücken ist im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Ergänzungsbauvorhaben je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ein Obstbaum aller Sorten oder alternativ ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (Pflanzengröße Laubbäume 14 – 16 cm, Obstbäume Hochstamm 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vipperow, den
Der Bürgermeister

HINWEISE

- Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 19 g – 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Müritz.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort w. derzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
- Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 18.12.1993, S. 975 ff.) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Es gilt die Gehölzschutz VO des Landkreises Müritz.
- Zu dieser Satzung gehört eine Begründung. Die dort enthaltenen Hinweise sind zu beachten (Ver- und Entsorgung, Abstimmung mit Versorgungsunternehmen).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 2002-03- die Aufstellung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung „Solzow“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung nebst Begründung hat in der Zeit vom bis zum einschließlich während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Prüfung der vorgebrachten Anregungen

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung der Gemeindevertretung am geprüft. Das Ergebnis ist den Beteiligten/Betroffenen schriftlich mitgeteilt worden.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vipperow hat die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB in ihrer Sitzung am als Satzung beschlossen.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung „Solzow“ ist gem. § 34 (5) BauGB mit Verfügung (Az.:) des Landrates vom unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile) erteilt.

Waren, den

Der Landrat

Legende

a) Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB (Innenbereichssatzung)

■

b) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung a) gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung)

Darstellung ohne Normcharakter

■

vorhandene Gebäude (unmaßstäblich)

12/7

Flurstücksnummer

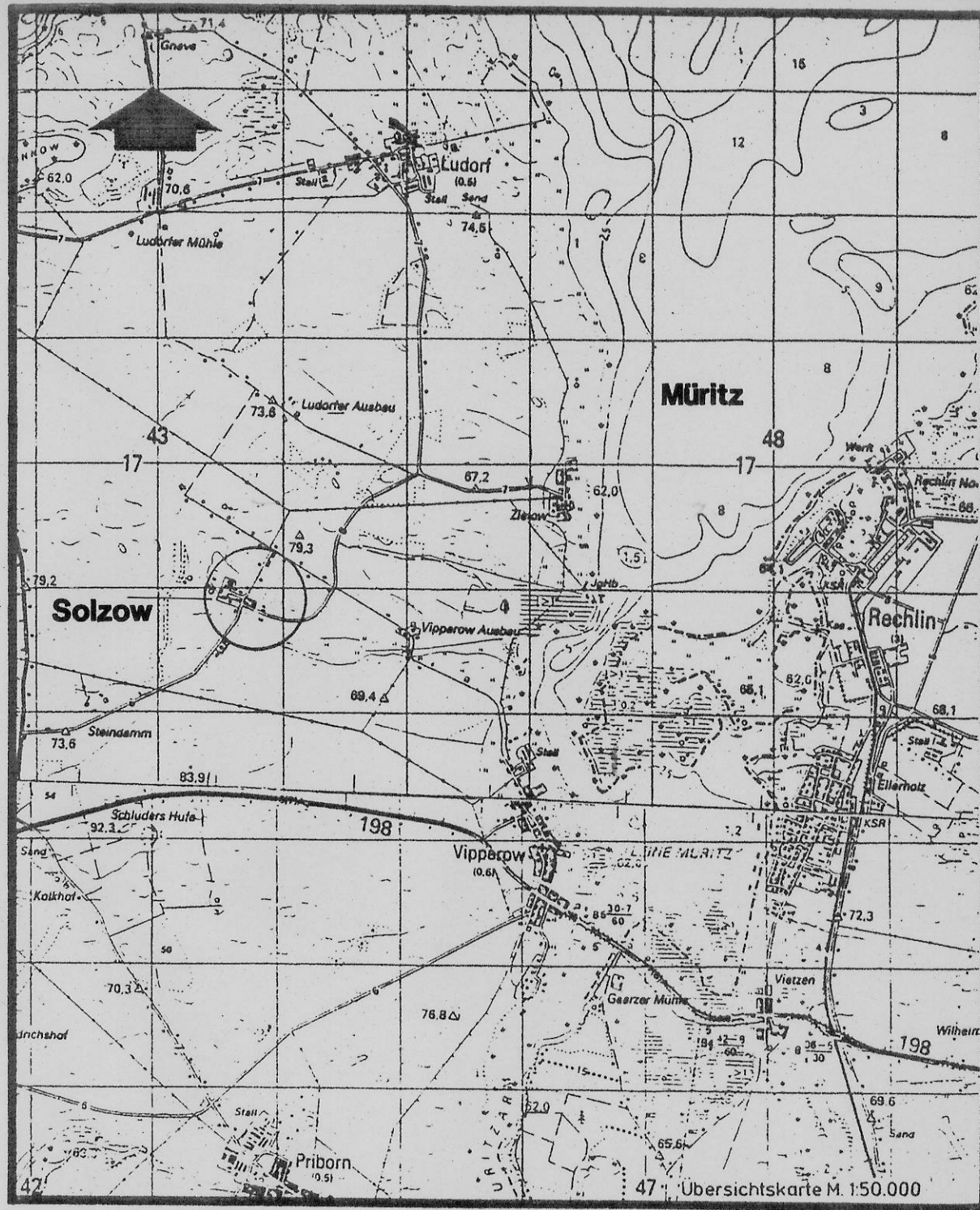
Flurstücksgrenzen

Flur 2

Flur 4, Gemarkung Solzow

Landkreis Müritz
Der Landrat
Kammer und Vermessungsamt

14. Nov. 2000



Festlegungs- und Ergänzungssatzung

Rechlin, den

Datum	Zeichen
bearbeitet 20.02.2002	Lu
gezeichnet 2002.2002	Rg
geprüft	
freigegeben	

GEMEINDE VIPPEROW LANDKREIS MÜRITZ

SATZUNG — über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Bereiche sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage im Ortsteil Solzow
gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Maßstab 1: 2000 Blatt Nr. 1(1)

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung „Solzow“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Müritzanzeiger für den Landkreis Müritz, bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Vipperow, den

Der Bürgermeister

Kataster

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, den

Das Katasteramt